

# **Eintracht Potsdam West e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 03.06.1998 gegründete Verein trägt den Namen Eintracht Potsdam West.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim AG Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich Fußball.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus volljährigen Mitgliedern mit aktiven und passiven Wahlrecht.
  - a) aktive und passive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich einem vereinschädigenden Verhalten schuldig machen, können durch den Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) angemessene Geldstrafe bis zur Höhe eines doppelten Jahresbeitrags
- d) Verbot der Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb sowie Vereinsveranstaltungen
- e) Ausschluss aus dem Verein

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Anmahnung Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 1. stellvertretenden oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten, per E-Mail oder per Post.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Hierbei gelten die gleichen Einladungsformalitäten wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich dem Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) dem/der Protokollführer/in
  - f) dem/der Kassenwart/in

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur Vertretung des Vereins ist der/die Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Block gewählt. Wiederwahlen sind beliebig oft zulässig. Die Funktionen werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung festgelegt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, sind Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 1. stellvertretende Vorsitzende oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden vom Vorstand zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zwei Vorstandsmitglieder bestellt.

(Stand: Potsdam, den 15.01.2010)